

Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Öffentlichkeitsbeteiligung § 43b EnWG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom 20...
bis 20...
in der Gemeinde.....

Gemeinde



Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom 20...
Planfeststellungsbehörde



Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes
haben ausgelegen in der Zeit vom 20...
bis 20...
in der Gemeinde.....

Gemeinde



**Technische Erläuterungen zur
1. Planänderung und UVP-Bericht**

Gepannter Neubau und Betrieb der
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich -
Niederstedem, Bl. 4225
Abschnitt: Pkt. Pillig - UA Wengerohr

und Änderung der
220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied, Bl. 2409,
auf 110-kV-Betrieb
Abschnitt: Pkt. Pillig - Pkt. Melchhof

Stand:	15.01.2021
Inhalt:	Seite 1 – 39



westnetz

DB Energie

Anlage 1

Technische Erläuterungen zur ersten Planänderung der

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung **Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225**

im Abschnitt: **Pkt. Pillig – UA Wengerohr**

nach §§ 43 Abs. 4, 43a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP i.V.m.
§ 73 Abs. 8 VwVfG

zwecks Schutzstreifenausweitung der Bl. 2409, Mastverschiebungen der Maste 90, 91, 115, 118 – 120 (geringfügig), 149, 150, 170; technischer Änderung der Maste 116, 117, 118, 132, 133, 138, 141 und Maste 134, 140, 142 sowie Mast 145; Aufweitung des Waldschutzstreifens im Bereich der Maste 126 – 127; Freileitungsprovisorium für den Neubau von Mast 176

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren	1
2. Anlass der Planänderungen	1
3. Beschreibung des Antragsgegenstands	2
3.1. Schutzstreifenausweitung der BI. 2409	2
3.2. Mastverschiebungen	5
3.2.1. Mast 90	5
3.2.2. Mast 91	8
3.2.3. Mast 115	11
3.2.4. Maste 118 – 120 (geringfügig)	14
3.2.5. Mast 149	18
3.2.6. Mast 150	21
3.2.7. Mast 170	24
3.3. Technische Änderungen	27
3.3.1. Maste 116, 117, 132, 133, 138, 141 und Maste 134, 140, 142	27
3.3.2. Mast 145	28
3.4. Waldschutzstreifen im Bereich Maste Nr. 126 – 127	30
3.5. Freileitungsprovisorium Mast 176	33
4. Immissionen	36

1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren

Am 29.03.2019 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die 110-/380-kV-Freileitung Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, hier Genehmigungsabschnitt 2 (GA 2) von Punkt (Pkt.) Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr, bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) durch die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin beantragt. Das Vorhaben erstreckt sich über die im mittleren Norden von Rheinland-Pfalz gelegenen Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Bernkastel-Wittlich (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Verortung des Genehmigungsabschnitts 2.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte vom 05.08.2019 bis zum 04.09.2019. Für die Durchführung des Erörterungstermins ergeben sich aus dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)“ erweiterte Möglichkeiten. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos einer Präsenzveranstaltung hat die SGD Nord als zuständige Planfeststellungsbehörde von der Möglichkeit einer schriftlichen Online-Konsultation nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht (§§ 1 Nr. 9 und 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG). Die Online-Konsultation wurde in der Zeit vom 23.11.2020 bis 18.12.2020 durchgeführt.

2. Anlass der Planänderungen

In einem bereits laufenden Planfeststellungsverfahren kann es nachträglich zu Anpassungen und Änderungen in den Unterlagen kommen. Diese können sich u. a. im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die Berücksichtigung vorgebrachter Einwendungen / Stellungnahmen oder durch Abstimmungsgespräche ergeben. Häufig werden beispielsweise Mastverschiebungen von betroffenen Flächeneigentümern angeregt, um der Erschwerung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Derartige Anpassungen und Änderungen müssen von der Vorhabenträgerin geprüft und in das Verfahren eingebracht werden. Dazu kann die Planänderung entweder in das laufende Planfeststellungsverfahren integriert und damit vor Planfeststellungsbeschluss eingereicht werden. Oder sie

wird nach Planfeststellungsbeschluss, in Form eines Planänderungsverfahrens, eingebracht. Alle privaten Eigentümer sowie Träger öffentlicher Belange, die von einer Änderung in den Planfeststellungsunterlagen betroffen sind, werden informiert und erneut beteiligt.

Gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG ist die Änderung eines bereits ausgelegten Plans zulässig. Erfasst werden Änderungen, die während des laufenden Planfeststellungsverfahrens und noch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses notwendig werden.

3. Beschreibung des Antragsgegenstands

Gegenstand dieses Planänderungsantrags sind eine Schutzstreifenausweitung, Mastverschiebungen, technische Änderungen von Masten, die Aufweitung eines Waldschutzstreifens sowie ein Freileitungsprovisorium. Im Folgenden werden die Planänderungen in ihrem Ausmaß und ihrer Auswirkung, aus technischer sowie umweltfachlicher Sicht, näher erläutert. Eine Visualisierung bestimmter Antragsgegenstände erfolgt durch Ausschnitte aus den entsprechenden Lageplänen, die in Anlage 7 der Antragsunterlagen enthalten sind und in denen mittels verschiedenfarbigen Kennzeichnungen sowohl die bisherige Planung (ocker) als auch die vorgesehenen Planänderungen (grün) dargestellt sind.

Die Inhalte des UVP-Berichts sind in einem gesonderten Abschnitt zu den jeweiligen technischen Änderungen erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Umwelt ist der Anlage 14 des Planfeststellungsantrages zu entnehmen, auf eine Wiederholung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen verzichtet.

3.1. Schutzstreifenausweitung der Bl. 2409

Beschreibung:

In der Gemarkung Bengel variiert die Breite des vorhandenen Schutzstreifens der Bl. 2409 innerhalb des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 246 und Nr. 247 zwischen 16 m und 35 m Breite. Ausgehend von Mast Nr. 246 in Richtung Mast Nr. 247 beträgt die Schutzstreifenbreite über einen Teilabschnitt von ca. 220 m Länge 22 m zu beiden Seiten der Leitungsachse. Im anschließenden, ca. 60 m langen Teilabschnitt liegt die Schutzstreifenbreite in nordwestlicher Richtung bei 16 m und in südöstlicher Richtung bei 35 m. In beiden Bereichen muss der Schutzstreifen ausgeweitet werden. Die erforderliche Ausweitung beläuft sich für den Schutzstreifen mit einer bisherigen Breite von 22 m zu beiden Seiten der Leitungsachse auf jeweils 8 m, sodass beidseitig ein Schutzstreifen von 30 m Breite entsteht. Der anschließende Teilabschnitt weist in südöstlicher Richtung mit 35 m bereits einen ausreichend breiten Schutzstreifen auf. In nordwestliche Richtung der Leitungsachse muss eine Aufweitung um 14 m, auf 30 m Breite, erfolgen.

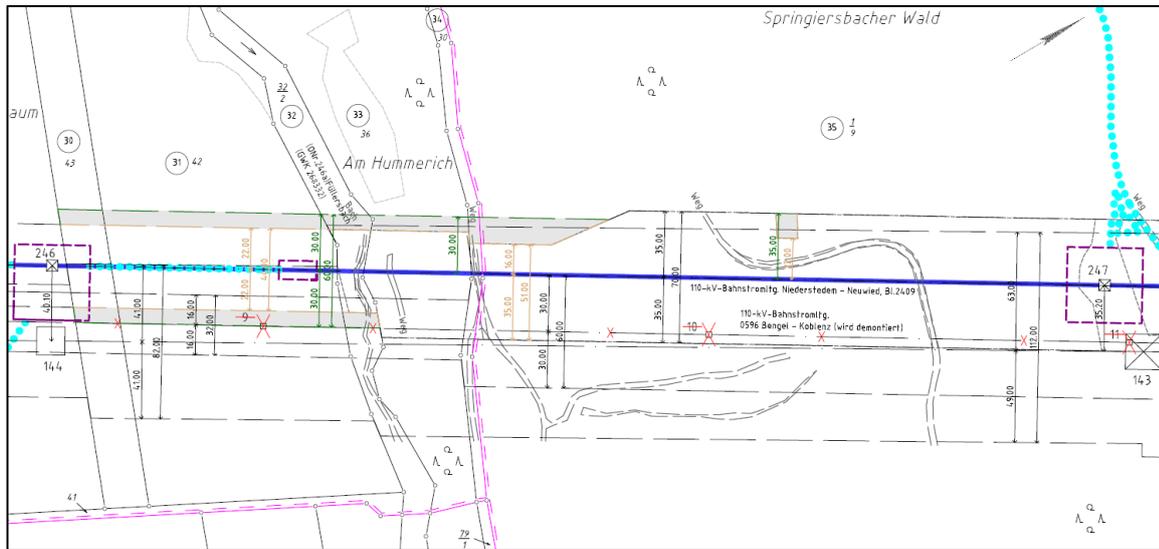


Abbildung 2: Lageplanausschnitt der Schutzstreifenausweitung der Bl. 2409 zwischen den Masten Nr. 246 und Nr. 247.

Begründung:

Grund für die Ausweitung ist eine fehlerhafte Ausweisung des Schutzstreifens bei der damaligen Errichtung der Höchstspannungsleitung Bl. 2409 in diesem Bereich. Hierbei handelt es sich um einen Einzelfall, der damalige Berechnungsansatz ist heute nicht mehr nachvollziehbar.

Auswirkungen:

Neue Flurstücke sind von der Ausweitung nicht betroffen.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Bei den vom erweiterten Schutzstreifen der Bl. 2409 überspannten Flächen handelt es sich zumeist um nicht-wuchshöhenrelevante Biotoptypen wie Grünland (ca. 2.260 m²), niedrigere Ufergehölze entlang des Füllerbaches (ca. 439 m²), eine Grünlandbrache (ca. 249 m²) und zu einem kleineren Teil um einen Fichtenwald (ca. 1.047 m²), der in seiner Wuchshöhe zu begrenzen ist. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 3.996 m² neu als Schutzstreifen ausgewiesen. Der östliche Teilbereich (ca. 1.587 m²) der Schutzstreifenverbreiterung erfolgt innerhalb des FFH-Gebietes "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" (DE-5908-302). Die Uferbereiche um den Füllersbach sind als gesetzlich geschütztes Biotop "Füllersbach südlich Hommerichskopf" (BT-5908-0248-2010) ausgewiesen. Die Flächen östlich des forstwirtschaftlichen Weges liegen zusätzlich im Vogelschutzgebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" (DE-5908-401).

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

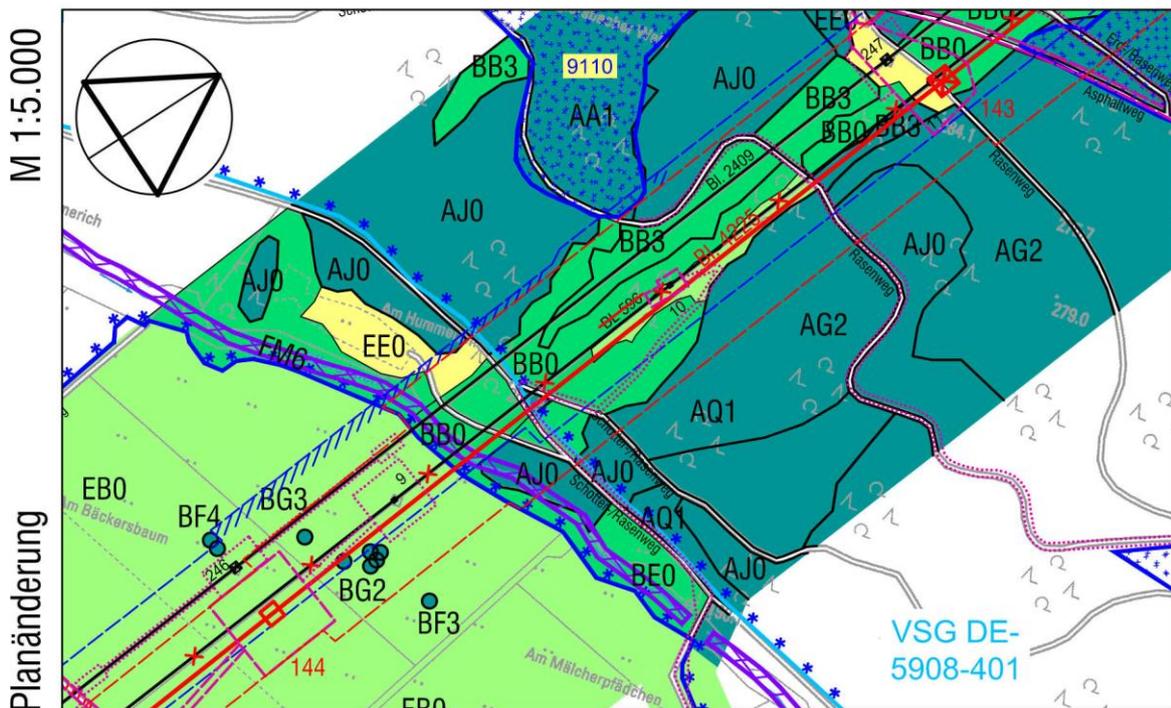
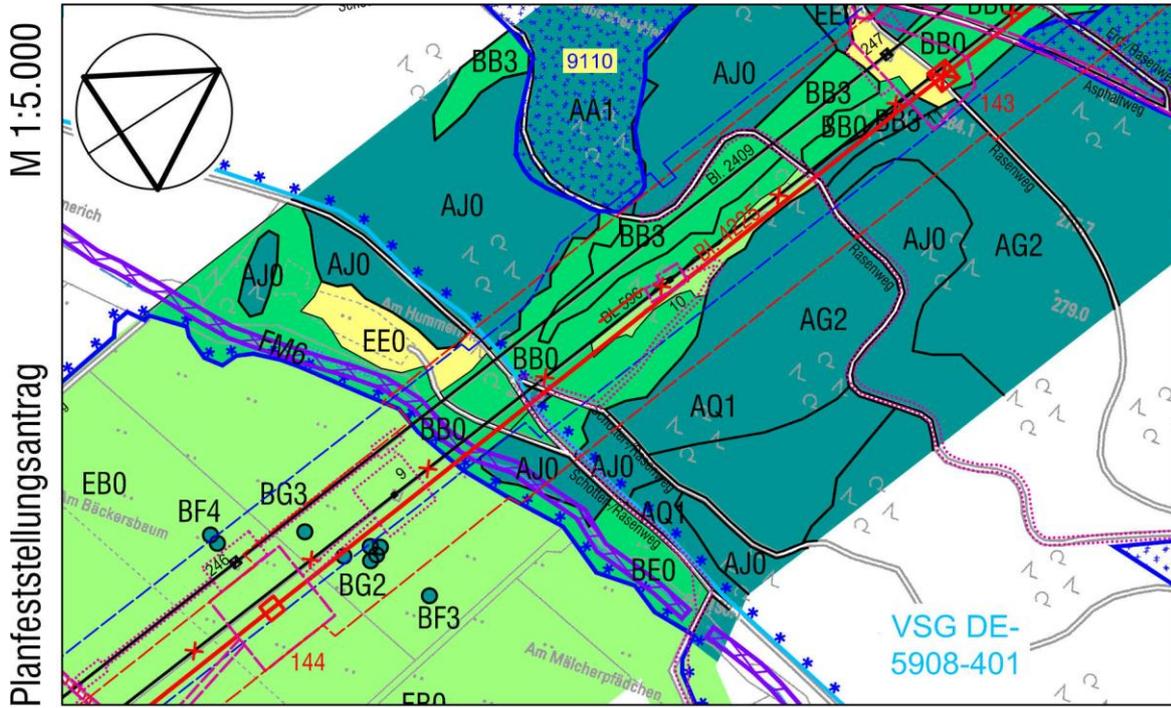


Abbildung 3: Von der Schutzstreifenausweitung der BI. 2409 betroffene Biotoptypen.

Aufgrund des geringen Anteils an zusätzlicher Wuchshöhenbeschränkung im Bereich eines nicht standortgerechten Waldes (1.047 m²) sowie die Verbreiterung eines vorhandenen ca. 44 m breiten Schutzstreifens um ca. 8 bis 14 m auf der nordwestlichen Seite handelt es sich dennoch um einen Eingriff im Sinne des BNatSchG.

Im Rahmen einer von der Vorhabenträgerin zusätzlich beantragten 2. Planänderung kommt es zu einer Verschmälerung des vorhandenen Schutzstreifens der Bl. 2409 über eine Länge von ca. 35 km vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melchhof aufgrund des Umbaus der Leitung von der Spannungsebene 220 kV auf 110 kV. Im Rahmen der Anpassung des Schutzstreifens kommt es hier auf einer Fläche von ca. 9,8 ha zu einer Aufhebung von Wuchshöhenbeschränkungen im Wald. Hiervon profitieren auf größerer Länge auch Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG. Somit werden die zuvor beschriebenen Eingriffe durch die zusätzliche Beanspruchung des Waldes der 1. Planänderung überkompensiert. Sollte die 2. Planänderung nicht genehmigt werden, so sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff der 1. Planänderung erforderlich, welche dann von der Vorhabenträgerin zeitnah nachgereicht werden.

Es kommt somit zu keinen zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete, da die Wuchshöhenbeschränkungen nicht zu einer Veränderung der hier geschützten Lebensraumtypen oder Biotoptypen bzw. des Lebensraumpotentials der geschützten Arten führen. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete, wie auch des gesetzlich geschützten Biotops kann somit ausgeschlossen werden.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Leitungsschutzstreifens der Bl. 2409 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn die 2. Planänderung mit der Reduzierung der Schutzstreifen nicht genehmigt werden sollte, da der relativ geringe Eingriff durch die 1. Planänderung auf einer Fläche von 1.047 m² ohne größere Schwierigkeiten kompensiert werden kann.

3.2. Mastverschiebungen

3.2.1. Mast 90

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 90 der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr, Bl. 4225, befindet sich im Abstand von ca. 45 m zum westlich vorbeiführenden Weg zwischen dem Dreifaltigkeitshof und Esperhof (Alter Postkutschenweg). Geplant ist eine Verschiebung des Maststandortes in der Leitungssachse um ca. 30 m in westliche Richtung, sodass der Mast näher am Weg gegründet wird.



Abbildung 4: Lageplanausschnitt der Mastverschiebung Mast Nr. 90.

Begründung:

Der beantragte Maststandort befindet sich derzeit auf zwei Grundstücksparzellen. Auf Anregung des Grundstückseigentümers wurde eine Verschiebung von Mast Nr. 90 geprüft, um die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen möglichst zu minimieren. Die Prüfung ergab, dass eine Mastverschiebung von ca. 30 m zum Weg in westliche Richtung bei gleichzeitiger Einhaltung der technischen Erfordernisse möglich ist.

Auswirkungen:

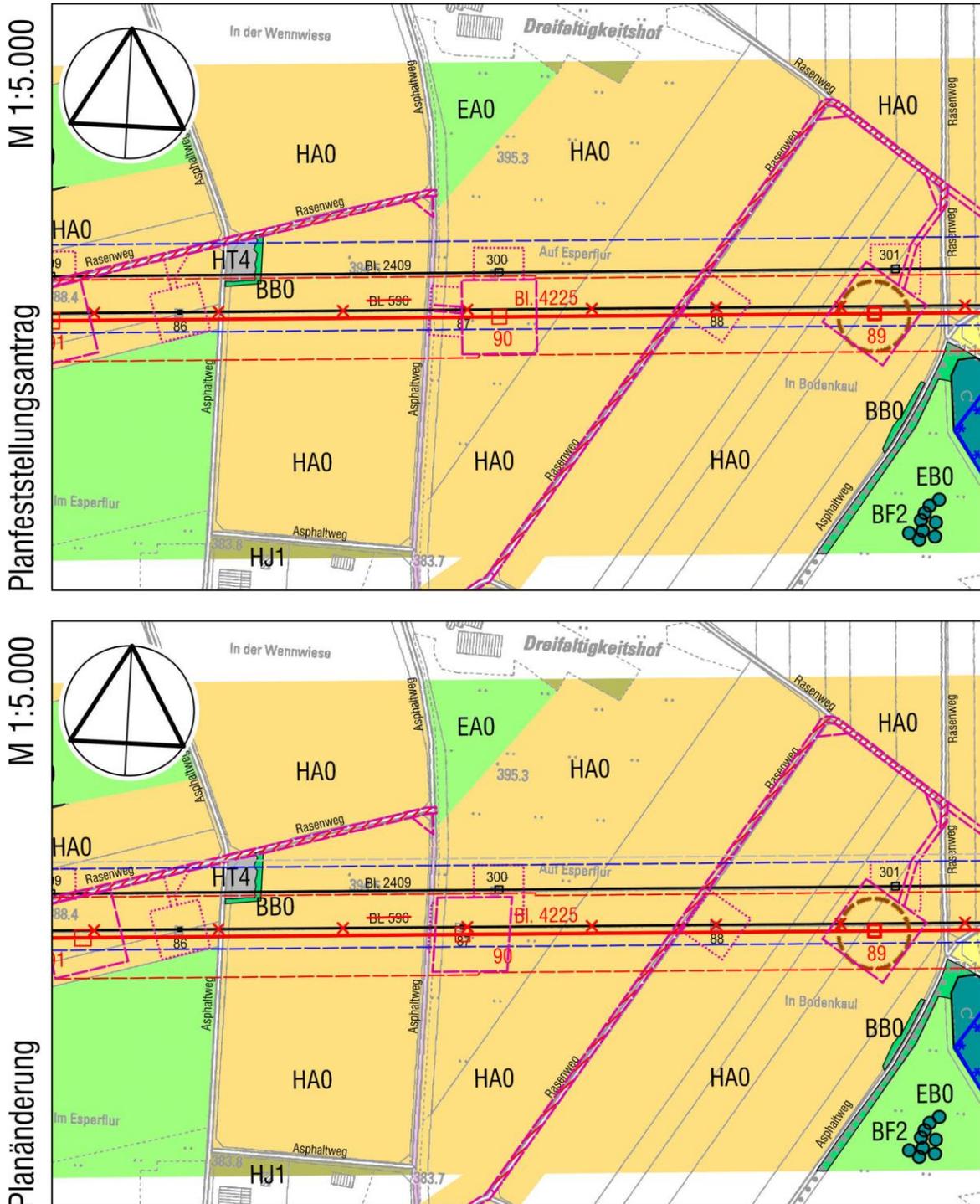
Durch die Mastverschiebung ergeben sich Veränderungen der Feldlängen zu den Nachbarmasten. Der Mast Nr. 89 muss infolgedessen zur Einhaltung der erforderlichen Bodenabstände um 3 m erhöht werden. Im Gegenzug kann der Mast Nr. 91 um 3 m abgesenkt werden.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Der beantragte Mast Nr. 90 ist auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2) gegründet. Am geplanten Punkt der Verschiebung treten die gleichen Nutzungen und naturschutzfachlichen Schutzkategorien auf.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:



Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 90 um 30 m in westlicher Richtung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da qualitativ und quantitativ gleiche Biotope vom Mast und der Arbeitsfläche beansprucht werden.

Aufgrund der geänderten Lage des Mastes Nr. 90 ergeben sich folgende Änderungen bei den Masthöhen, auch der benachbarten Maste:

Nr. 89 Erhöhung um 3 m (von 66,50 m auf 69,50 m)

Nr. 90 unverändert mit 60,50 m

Nr. 91 Reduzierung um 3 m (von 69,50 m auf 66,50 m)

Die Erhöhung des Mastes Nr. 89 um 3 m wird mit der Reduzierung der Höhe des Mastes Nr. 91 um 3 m im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen. Beide Maste stehen innerhalb der Wertstufe 2 für die Landschaftsbildbewertung und somit liegt hier auch die gleiche Landschaftsbildqualität vor. Die aktualisierte Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist beigefügt (s. Anlage 14.7.2). Neue oder zusätzliche Betroffenheiten sowie umweltfachliche Nachteile entstehen durch diese Änderung nicht.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Maststandortes und der Masthöhen nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.2.2. Mast 91

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 91 der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4225, befindet sich mittig auf einer landwirtschaftlich genutzten Grundstückspartelle. Geplant ist eine Verschiebung des Mastes Nr. 91 um 25,5 m in östliche Richtung, in die Nähe der Flurstückgrenze.

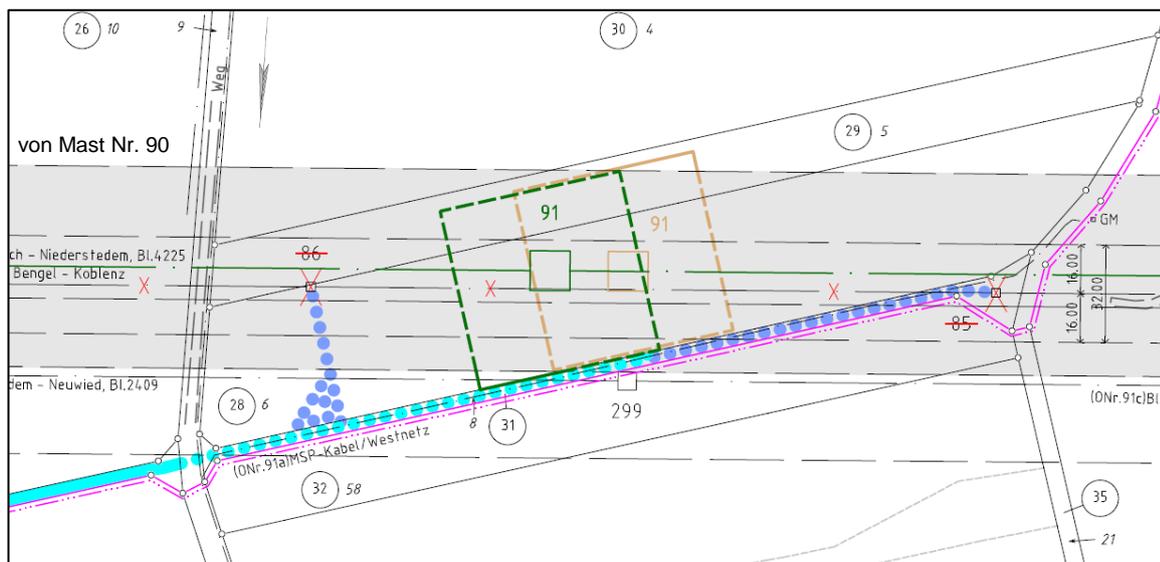


Abbildung 6: Lageplanausschnitt der Mastverschiebung Mast Nr. 91.

Begründung:

Auf Anregung des Grundstückseigentümers, der diese Flächen zugleich bewirtschaftet, wurde eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 91 an die Flurstückgrenze, zur Erleichterung der Flächenbewirtschaftung, geprüft. Aus technischen Gründen kann diesem Wunsch jedoch nur in Teilen entsprochen werden. Um die Beeinträchtigungen der Flächenbewirtschaftung möglichst zu minimieren, wurde eine Mastverschiebung unter Einhaltung der technischen Erfordernisse geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Verschiebung von Mast Nr. 91 um 25,5 m in Richtung der östlichen Grundstücksgrenze, jedoch nicht bis an diese heran, erfolgen kann.

Auswirkungen:

Aus der Verschiebung des Maststandortes Nr. 91 resultieren Veränderungen der Feldlängen zu den Nachbarmasten. Zudem kann die Höhe von Mast Nr. 91, aufgrund der Verschiebung des Mastes Nr. 90 (s. Kap. 3.2.1) und der damit verbundenen Erhöhung des Mastes Nr. 89, um 3 m reduziert werden. Maststandort und Arbeitsfläche verbleiben weiterhin auf den bisher betroffenen Flurstücken.

UVP-Bericht**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Der beantragte Mast Nr. 91 wird auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2) gegründet. Am geplanten Punkt der Verschiebung treten die gleichen Nutzungen und naturschutzfachlichen Schutzkategorien auf.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

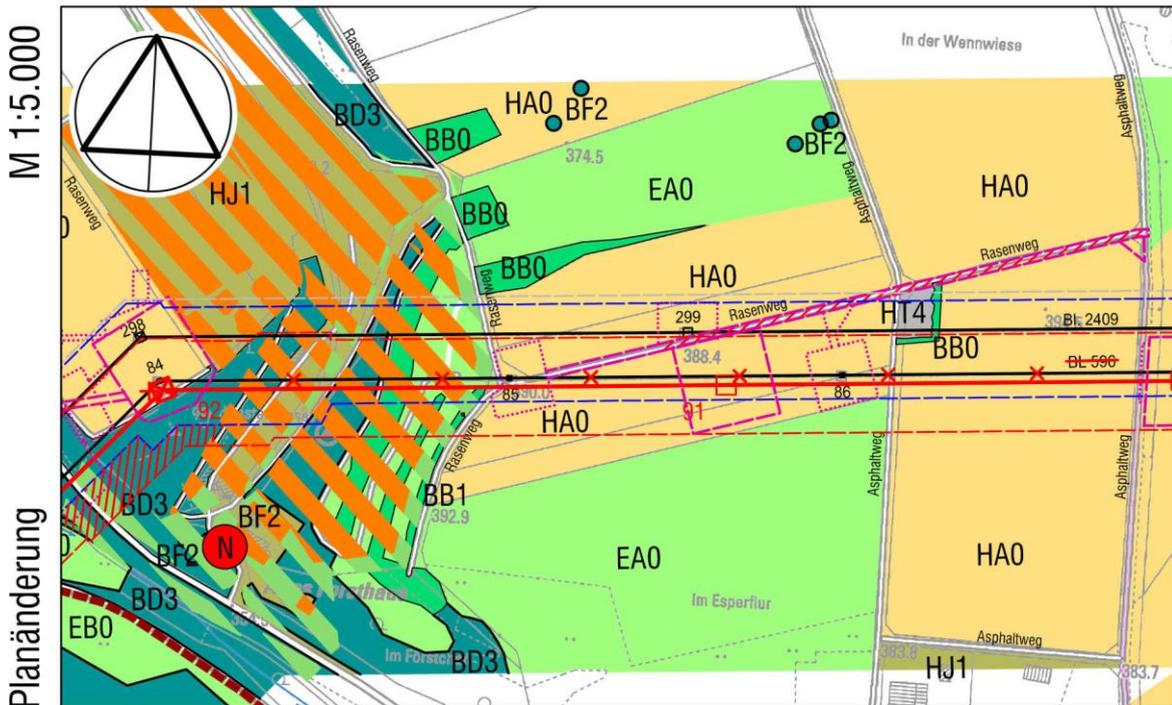
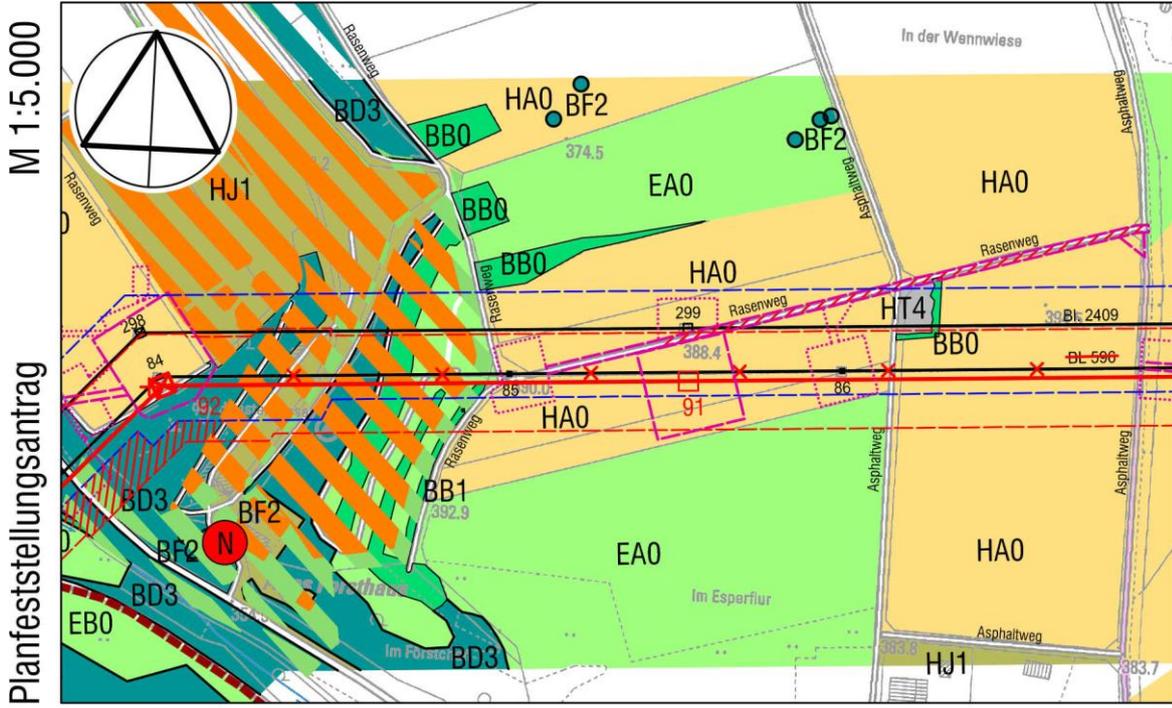


Abbildung 7: Von der Mastverschiebung Mast Nr. 91 betroffene Biotoptypen.

Begründung:

Der beantragte Maststandort Nr. 115 befindet sich derzeit auf zwei Grundstückspartellen. Auf Anregung des Grundstückseigentümers soll der Mast zum Weg in nördliche Richtung verschoben werden, um die Bewirtschaftung der betroffenen Fläche zu erleichtern. Die Verschiebung des Maststandortes Nr. 115 wurde geprüft und ist bei gleichzeitiger Einhaltung der technischen Erfordernisse möglich.

Auswirkungen:

Durch diese Änderung ergeben sich geringe Schutzstreifenanpassungen im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 115 und Nr. 116, im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 115 und dem 110-kV-Mast Nr. 1275 der Bl. 2409 und im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 115 und dem 110-kV-Mast Nr. 274A der Bl. 2409. Des Weiteren kommt es zu einer leichten Verschiebung des Mastes Nr. 1275 in nördliche Richtung und zu veränderten Feldlängen zwischen Mast Nr. 115 und beiden Nachbarmasten (Nr. 114 und Nr. 116). Da die Maststandorte, Arbeitsflächen und Schutzstreifen weiterhin auf den bisher betroffenen Flurstücken verbleiben, ergeben sich keine Neu- oder Mehrbetroffenheiten.

UVP-Bericht**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Die beantragten Maste Nr. 115 und Nr. 1275 sind auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2) gegründet. Am geplanten Punkt der Verschiebung treten die gleichen Nutzungen und naturschutzfachlichen Schutzkategorien auf.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

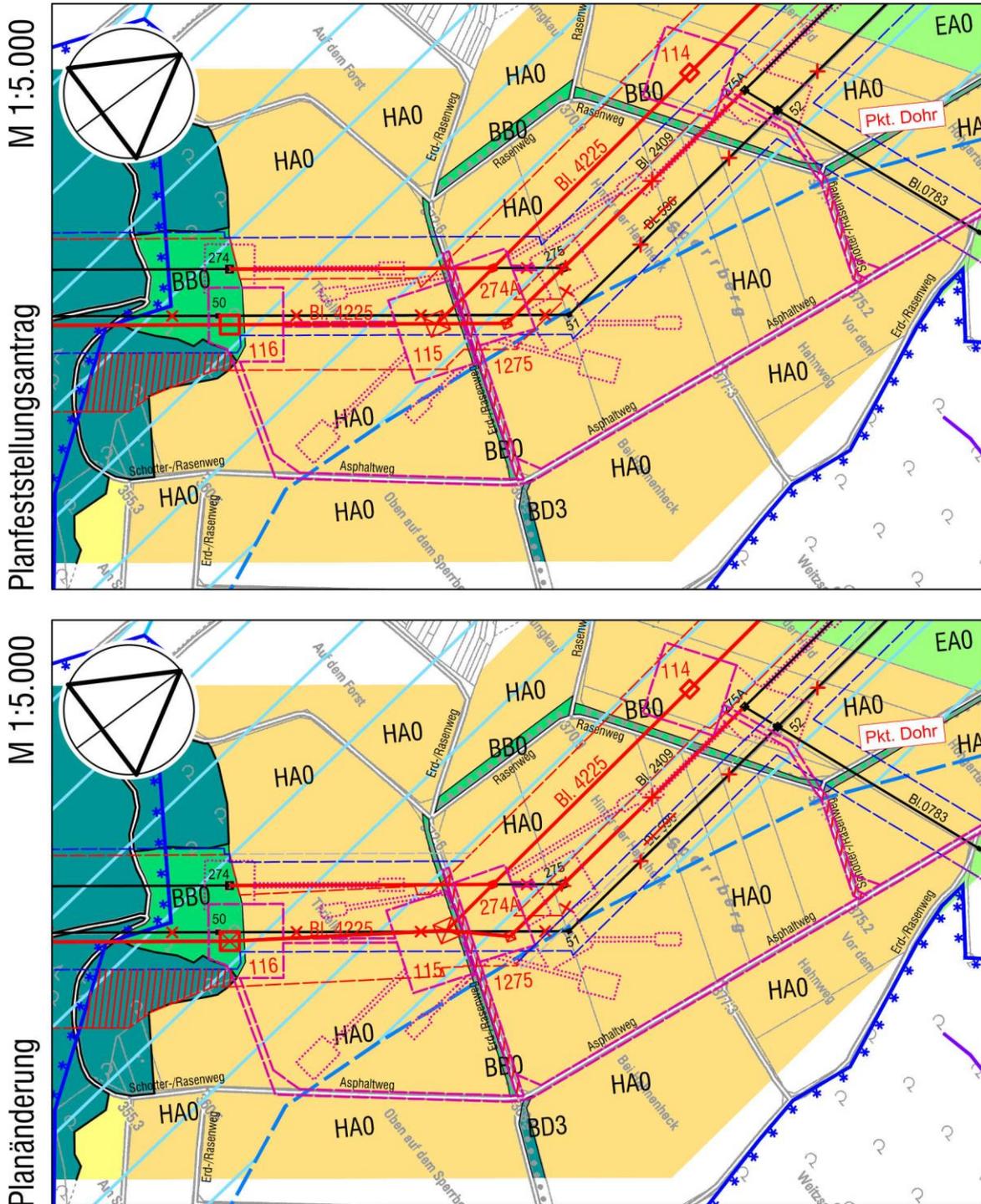


Abbildung 9: Von der Mastverschiebung Mast Nr. 115 betroffene Biototypen.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 115 um 11,25 m und des Mastes Nr. 1275 um ca. 5 m in nördlicher Richtung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da qualitativ und quantitativ gleiche Biotop vom Mast beansprucht werden. Die Arbeitsfläche des Mastes Nr. 115 erstreckt sich in ein ca. 5 m breites Gebüsch und dementsprechend kommt es hier zu zusätzlichen temporären Eingriffen auf einer Fläche von ca. 75 m² innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gebüsch wiederhergestellt. Die geringfügige Anpassung der Schutzstreifen durch die Veränderungen in den Spannfeldern führt zu keinen zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkungen. Es ergeben sich keine Veränderungen bei den geplanten Masthöhen. Neue oder zusätzliche Betroffenheiten sowie umweltfachliche Nachteile entstehen durch diese Änderung nicht.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Maststandorte nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.2.4. Maste 118 – 120 (geringfügig)

Beschreibung:

Die beantragten Maststandorte Nr. 118, Nr. 119 und Nr. 120 befinden sich in einer Waldschneise innerhalb der Gemarkungen Eller und Bremm. Der Maststandort Nr. 120 ist auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Übergangsbereich zur Waldschneise gelegen. Für die beantragten Maststandorte Nr. 118 – Nr. 120 ist eine Verschiebung von weniger als 2 m geplant.

Begründung:

Die geringfügige Verschiebung der Maststandorte Nr. 118 – 120 ergibt sich aus der technischen Änderung des Mastes Nr. 117 vom Tragmast zum Abspannmast (s. Kap. 3.3.1.).

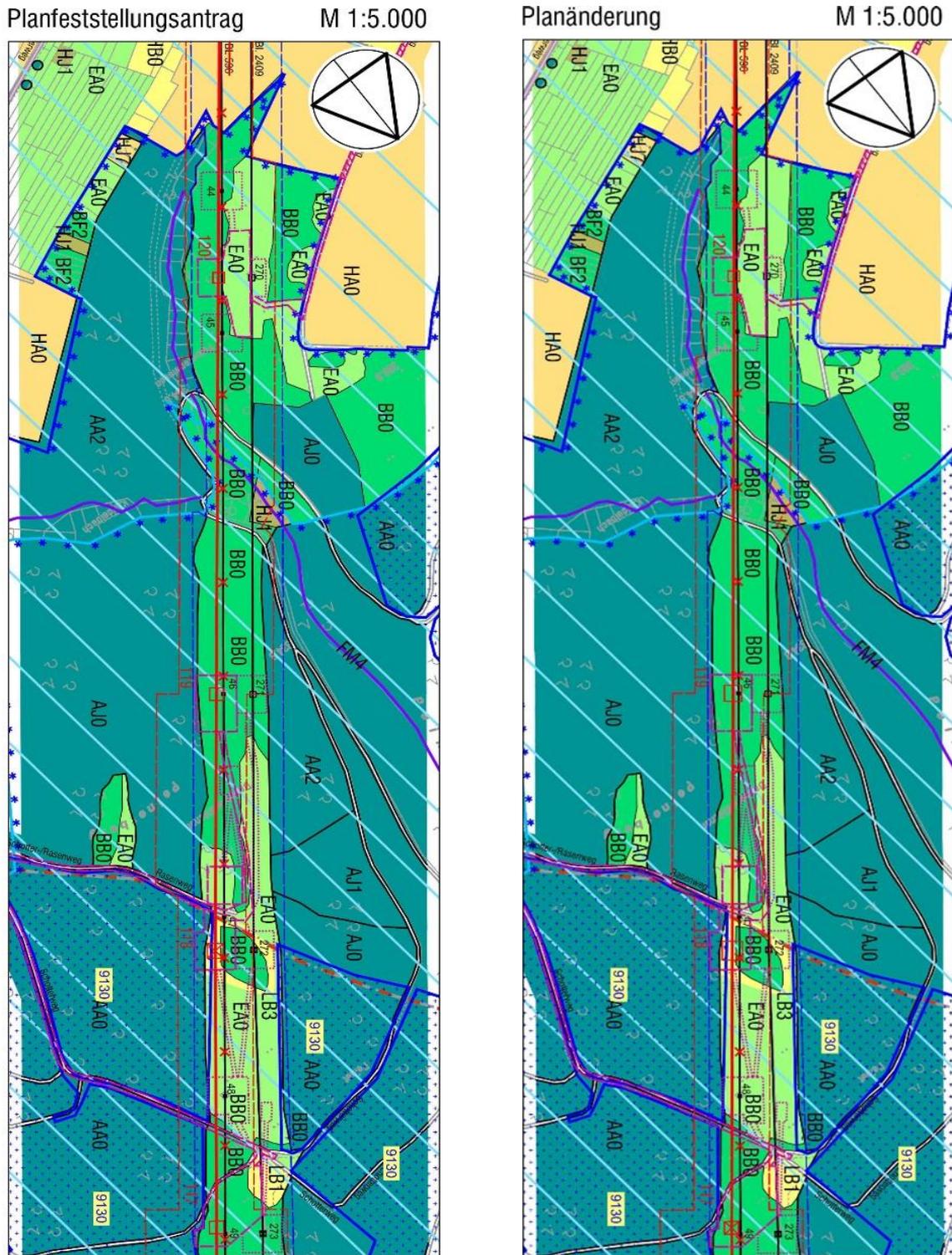
Auswirkungen:

Als Folge der Verschiebung müssen Veränderungen der Leitungsachse zwischen den Masten Nr. 117 – Nr. 121 und ein geringfügiger Versatz des Schutzstreifens um weniger als 2 m in nordwestliche Richtung vorgenommen werden. Aufgrund des geringfügigen Mastversatzes ergeben sich Veränderungen der Masthöhen. Mast Nr. 118 wird um 3 m erhöht und Mast Nr. 120 kann um 6 m in seiner Höhe reduziert werden. Die Höhe von Mast Nr. 119 bleibt unverändert. Aus der geringfügigen Verschiebung der Maste Nr. 118 – Nr. 120 und der technischen Änderung des Mastes Nr. 117 von einem Tragmast zu einem Abspannmast resultiert zudem die technische Änderung von Mast Nr. 118 von einem Abspannmast zu einem Tragmast (s. Kap. 3.3.1.). Änderungen in den Betroffenheiten in Form von Neu- oder Mehrbetroffenheiten ergeben sich nicht. Maststandorte, Arbeitsflächen und Schutzstreifen verbleiben weiter auf den bisher betroffenen Flurstücken.

UVP-Bericht**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Die beantragten Maste Nr. 118, 119 und 120 werden im Bereich von Gebüsch, Neophytenfluren und Fettwiesen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2) gegründet. Weiterhin befinden sich die drei Maste im FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301), dem abgegrenzten Wasserschutzgebiet "Quellfassungen im Ellerbachtal" sowie die Maste Nr. 118 und 119 im Vogelschutzgebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" (DE-5908-401). Am geplanten Punkt der Verschiebung treten die gleichen Nutzungen und naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzkategorien wie an den ursprünglich geplanten Maststandorten auf.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:



Durch die geringfügige Verschiebung der Maste Nr. 118 - 120 um 0,8 bis 2,0 m in nordwestlicher Richtung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da qualitativ und quantitativ gleiche Biotope vom Mast beansprucht werden. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nicht verändert. Die geringfügige Verlagerung des Schutzstreifens in nordöstlicher Richtung entsprechend des oben genannten Abstandes führt zu keinen relevanten Veränderungen bei den Wuchshöhenbeschränkungen. Vielmehr werden die südöstlich gelegenen Lebensraumtypen (LRT 9130) des FFH-Gebietes geringfügig entlastet. Aufgrund der geänderten Lage der Maste senkrecht zur Leitungssachse ergeben sich folgende Änderungen bei den geplanten Masthöhen:

Nr. 118 Erhöhung um 3 m (von 96,50 auf 99,50 m)

Nr. 119 unverändert (93,50 m)

Nr. 120 Reduzierung um 6 m (von 84,50 auf 78,50 m)

Durch die Reduzierung der Masthöhen um insgesamt 3 m bei den drei betroffenen Masten ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Neu- oder Mehrbetroffenheiten sowie umweltfachliche Nachteile entstehen durch diese Änderung nicht. Die aktualisierte Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist beigefügt (s. Anlage 14.7.2).

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Maststandorte nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.2.5. Mast 149

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 149 befindet sich in der Nähe zu den Anlagen des Hochbehälters „Hetzhof“ des ZWEM (Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel). Geplant ist eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 149 um 27 m in westliche Richtung (innerhalb des vorhandenen Trassenraumes).

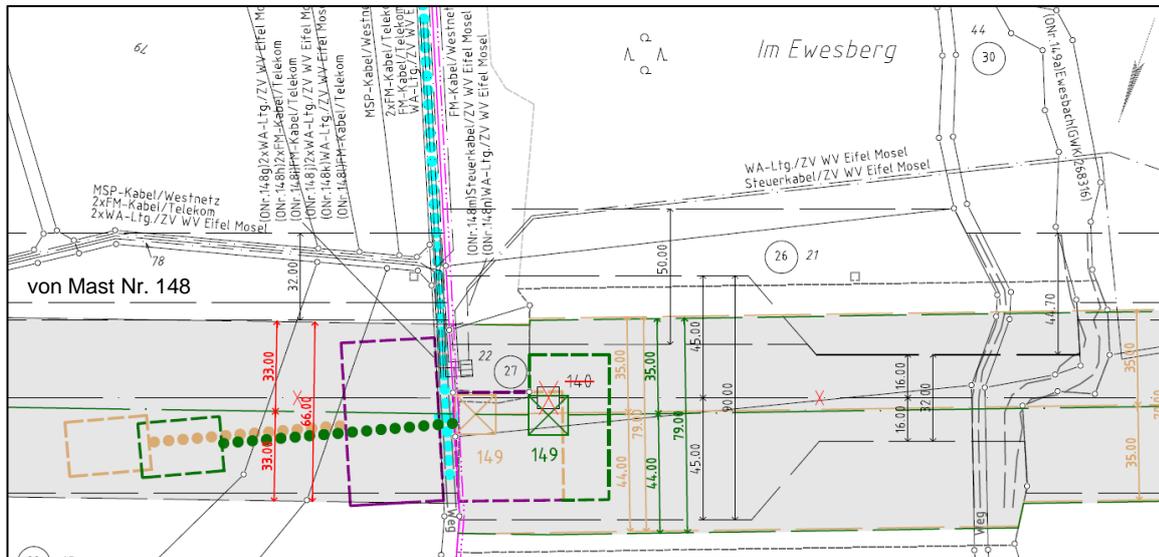


Abbildung 12: Lageplanausschnitt der Mastverschiebung Mast Nr. 149.

Begründung:

Nach Stellungnahme des ZWEM, befindet sich der beantragte Maststandort Nr. 149 in einem nicht ausreichenden Abstand zu dessen Anlagen am Hochbehälter. Durch die geplante Verschiebung des Maststandortes Nr. 149 wird das Abstandskriterium gemäß Richtlinie GW22 erfüllt, ohne die Situation am Wasserhochbehälter gegenüber der Bestandssituation zu verschlechtern.

Auswirkungen:

Aus der Verschiebung ergibt sich eine Änderung der Feldlängen zu den Nachbarmasten. Der Masttyp bleibt unverändert (Abspannmast). Maststandort und Arbeitsfläche verbleiben auf dem bisher in Anspruch genommenen Flurstück. Die Lage der Seilzugfläche wird angepasst und der Schutzstreifen der beantragten Planung verlagert sich geringfügig.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt

Der beantragte Mast Nr. 149 ist im Bereich eines Gebüschs innerhalb des FFH-Gebietes "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" (DE-5908-302) gegründet. Am geplanten Punkt der Verschiebung treten die gleichen Nutzungen und naturschutzfachlichen Schutzkategorien auf.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

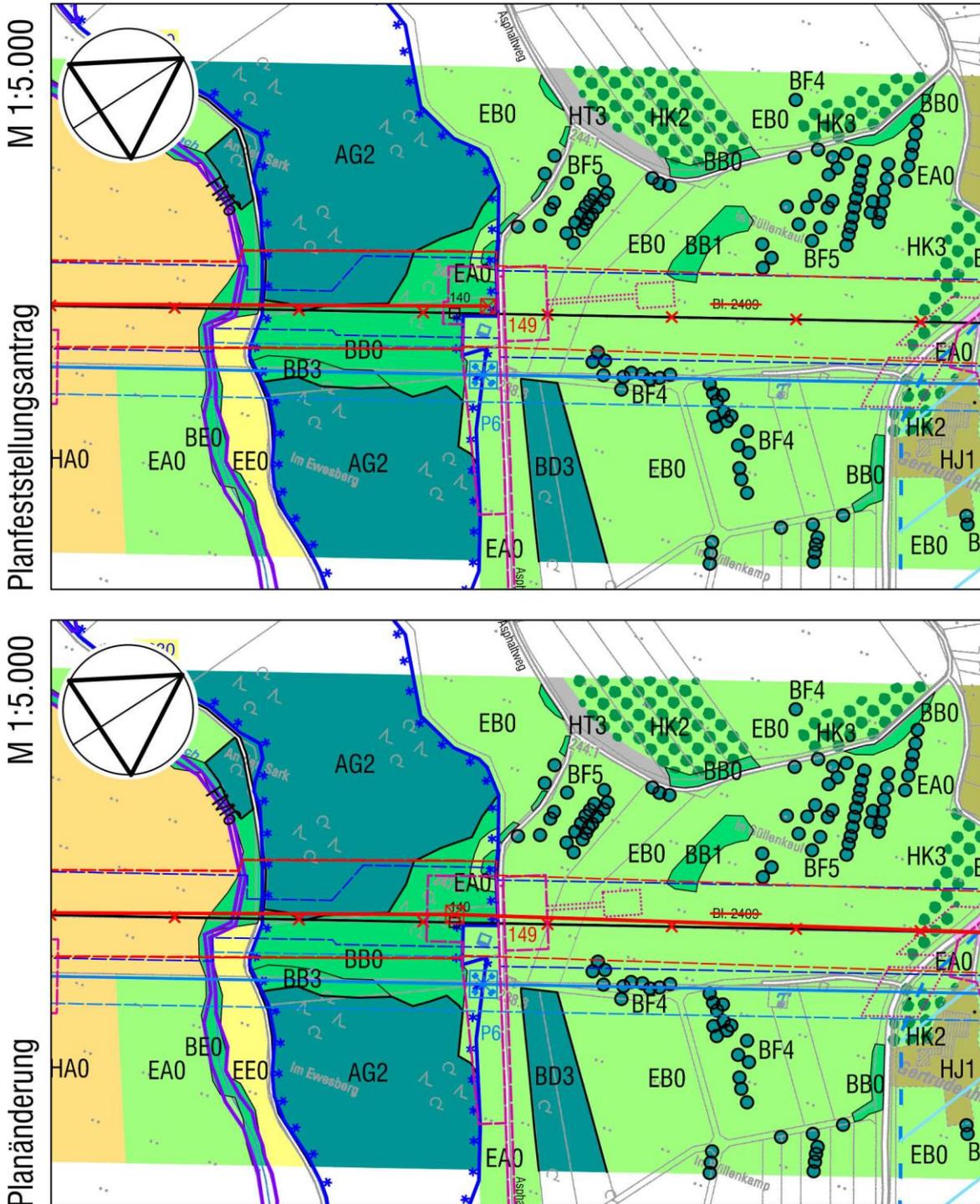


Abbildung 13: Von der Mastverschiebung Mast Nr. 149 betroffene Biotoptypen.

Begründung:

Der Maststandort Nr. 150 befindet sich, ebenfalls nach Stellungnahme des ZWEM, in einem nicht ausreichenden Abstand von mindestens 5 m zur bestehenden Wasserleitung bzw. zu einem Steuerkabel. Zudem regt der Grundstückseigentümer eine Verschiebung des Maststandortes an die Flurstücksgrenze an, um die Bewirtschaftung der betroffenen Fläche zu erleichtern. Nach technischer Prüfung kann eine Verschiebung von Mast Nr. 150 um ca. 30 m bei gleichzeitiger Einhaltung der technischen Erfordernisse erfolgen.

Auswirkungen:

Da der Abstand gemäß GW22 durch schleifenden Schnitt der Wasserleitung mit der Leitungsachse auch nach Verschiebung des Maststandortes nicht eingehalten werden kann, muss die Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel auf einer Länge von ca. 330 m verlegt werden. Zum Einsatz kommt hierbei eine Rohrleitung aus duktilem Grauguss, die in einer Tiefe von ca. 1,60 m bis 2,00 m verlegt wird. Parallel zur Rohrleitung kommt ein Steuerkabel vom Typ A2YF (L) 2YY, 20x2x0,8 hinzu. Die vorhandene Rohrleitung samt Steuerkabel verbleibt im Boden.

Das Vorgehen wurde gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel erarbeitet, dieser stimmt dem Vorhaben zu.

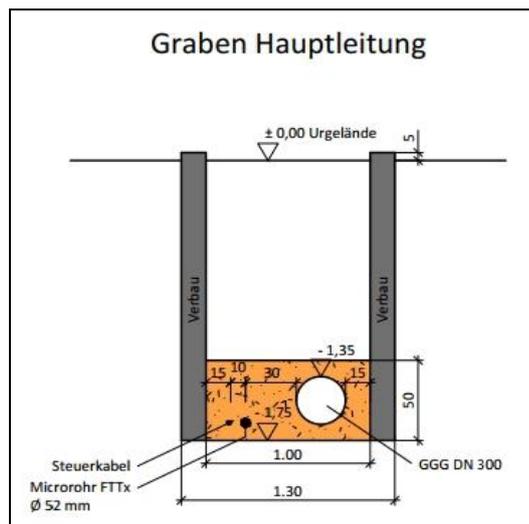


Abbildung 15: Schemabild zu Regelquerschnitt bei Verlegung der Wasserleitung.

Trotz der, durch die Mastverschiebung ausgelösten Veränderungen der Feldlängen zu den Nachbarmasten, bleibt der geplante Masttyp bestehen (Tragmast). Der Maststandort verbleibt auf dem bisher in Anspruch genommenen Flurstück, die Anpassung der Arbeitsfläche wird entsprechend des neuen Maststandortes vorgenommen.

UVP-Bericht**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Der beantragte Mast Nr. 150 steht im Übergangsbereich zwischen einem unbefestigten Lagerplatz und einer Grünlandbrache außerhalb von Schutzgebieten. Am geplanten Punkt der Verschiebung soll die Gründung innerhalb einer Grünlandbrache erfolgen. Hier sind ebenfalls keine naturschutzfachlichen Schutzkategorien zu verzeichnen.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

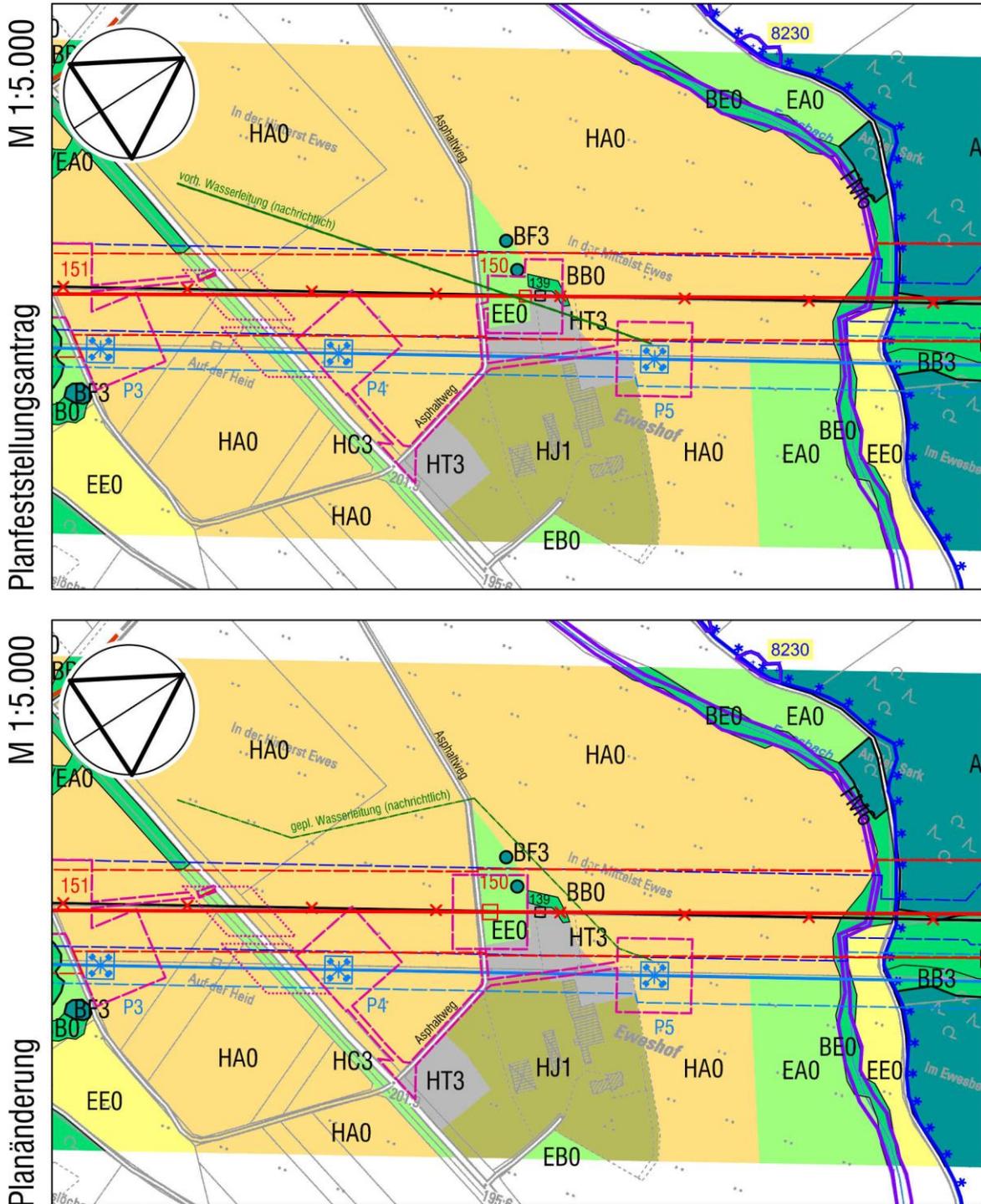


Abbildung 16: Von der Mastverschiebung Mast Nr. 150 betroffene Biotoptypen.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 150 um 30 m in westlicher Richtung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da qualitativ und quantitativ gleiche Biotope vom Mast beansprucht werden. Die Arbeitsfläche wird ebenfalls um ca. 17 m in westlicher Richtung verschoben und es ergeben sich Reduzierungen bei der Beanspruchung eines unbefestigten Lagerplatzes und ein Gebüsch wird gar nicht mehr beansprucht. Im Gegenzug wird eine größere Fläche einer Grünlandbrache und erstmalig eine Ackerfläche außerhalb von Schutzgebieten beansprucht. Eine Erhöhung des Mastes ist nicht erforderlich. Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt innerhalb einer Ackerfläche und somit sind keine erheblich zusätzlichen Eingriffe zu erwarten. Der ursprünglich beantragte Schutzstreifen verlagert sich nur geringfügig. Neue oder zusätzliche Betroffenheiten sowie umweltfachliche Nachteile entstehen durch diese Änderung nicht.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Maststandortes und die Verlegung einer Wasserleitung nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.2.7. Mast 170

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 170 befindet sich auf zwei Flurstücken und ca. 15 – 20 m von einer abknickenden Grundstücksgrenze entfernt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Baumschule). Geplant ist eine Verschiebung des Maststandortes um ca. 53 m in südliche Richtung in den Randbereich, auf zwei landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die geplante Verschiebung des Mastes Nr. 170 ist im nachfolgenden Lageplanausschnitt dargestellt.

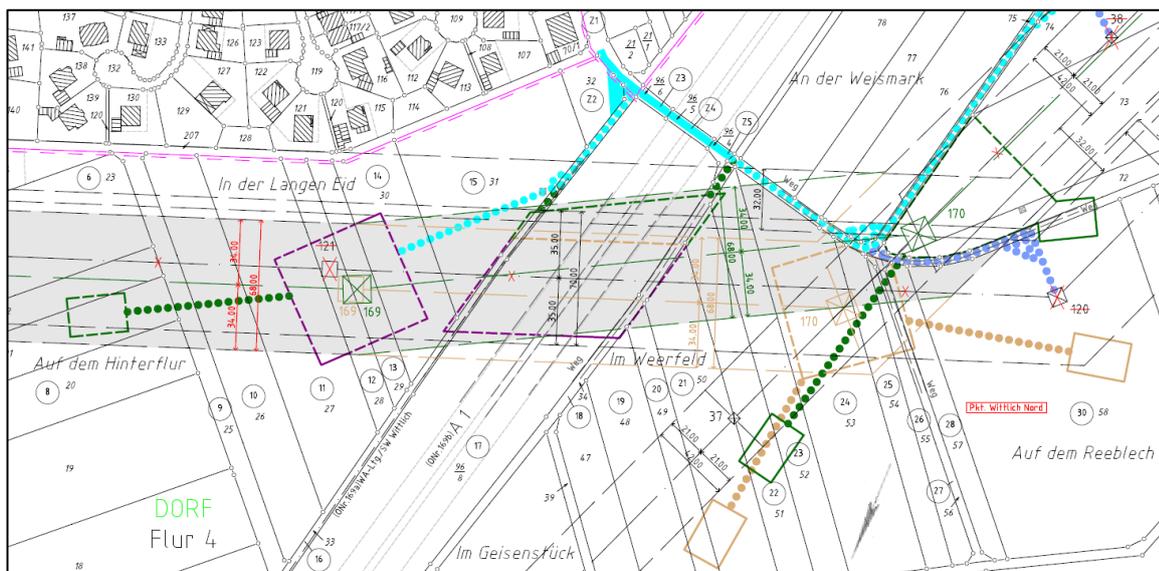


Abbildung 17: Lageplanausschnitt der Mastverschiebung Mast Nr. 170 und der damit verbundenen Änderungen an Mast Nr. 169.

Begründung:

Nach Stellungnahme des Grundstückseigentümers bzw. Pächters, soll mit der geplanten Mastverschiebung eine Entlastung der bewirtschafteten Flächen erzielt werden. Unabhängig von der Nutzungsart, würden durch den Maststandort starke Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der geringen Durchfahrtsbreiten zu den Grundstücksgrenzen entstehen. Daher erfolgt die Verschiebung des Maststandortes und der Arbeitsfläche auf eine Randfläche.

Auswirkungen:

Durch die Mastverschiebung auf andere Flurstücke werden neue Betroffenheiten ausgelöst. Die betroffenen Eigentümer haben ihre Zustimmung zur Übernahme des Maststandortes bereits erteilt.

Aufgrund der Verschiebung des Mastes Nr. 170, wird die Leitungsachse zwischen Mast Nr. 169 und Mast Nr. 170 in südliche Richtung verschwenkt. Dadurch werden bisher durch die Schutzstreifen der Bl. 2326 sowie der Bl. 2409 betroffene Flurstücke von dem Schutzstreifen der Bl. 4225 in Anspruch genommen. Aufgrund der Verschwenkung der Leitungsachse wird Mast Nr. 169 zum Winkelmast und muss damit von einem Trag- zu einem Abspannmast umgeplant, leicht gedreht und um ca. 1,65 m verschoben werden. Aufgrund der Erfordernis von Seilzugflächen bei Mast Nr. 169, werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen notwendig.

Zudem wird der Mast Nr. 37 (Bl. 1081) der Westnetz statisch entlastet. Aus der Verschiebung des Mastes Nr. 170 ist zudem eine Änderung des beantragten Verlaufes des Bau-einsatzkabels von Mast Nr. 37 zu Mast Nr. 38 der Bl. 1081 erforderlich (s. Anlage 13.4.6.1).

UVP-Bericht**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Der beantragte Maststandort Nr. 170 befindet sich im Bereich einer als Acker bzw. Baumschule genutzten Fläche, die südlich durch eine streifenförmige Grünlandbrache abgegrenzt wird. Der nunmehr vorgesehene Maststandort befindet sich im Bereich einer Ackerfläche. Der Mast Nr. 169 wird im Bereich einer als Baumschule genutzten Fläche gegründet, durch die leichte Verschiebung ergibt sich keine andere Inanspruchnahme.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

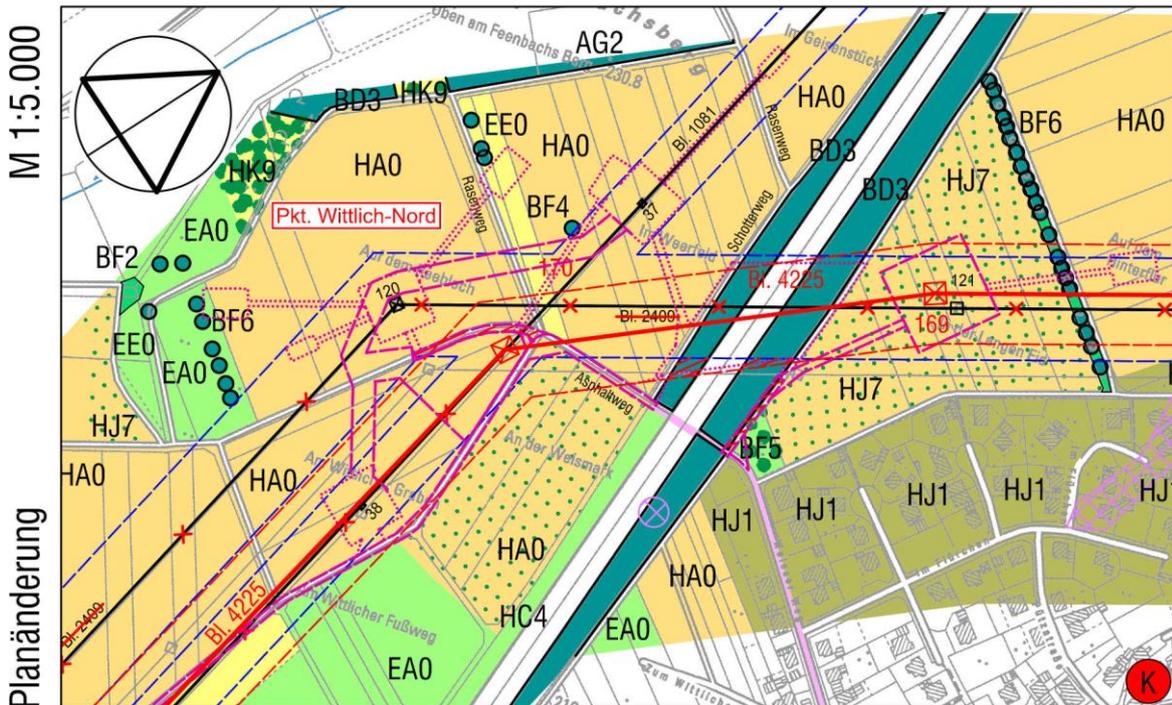
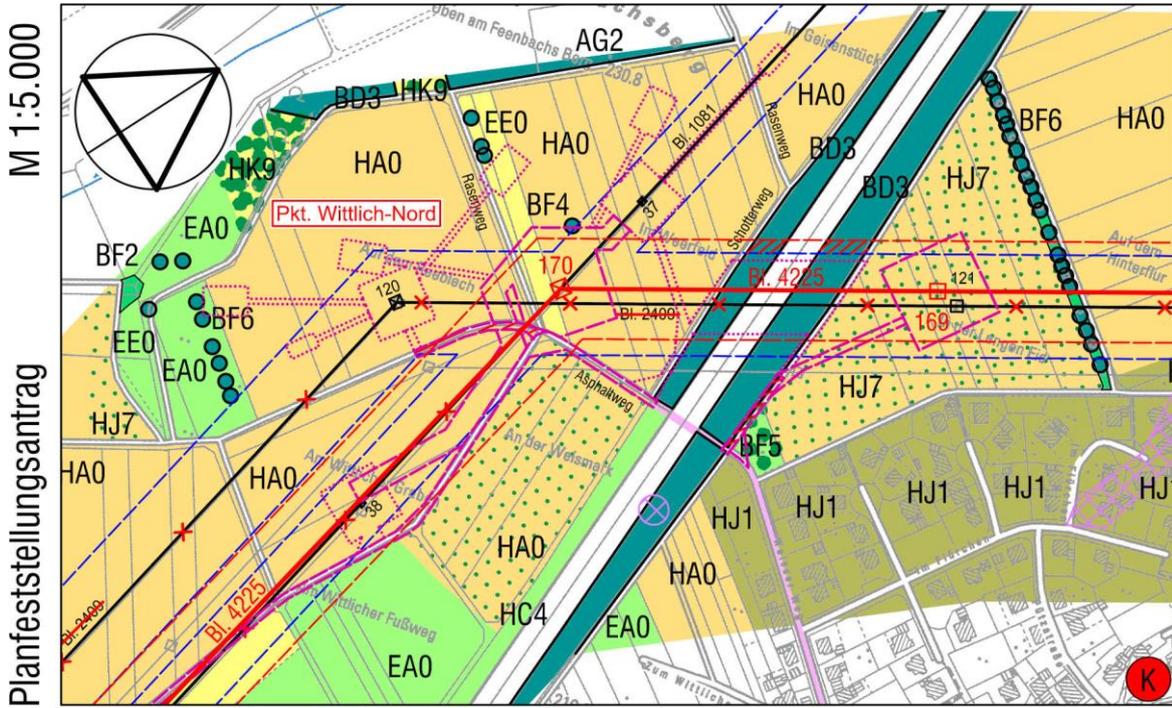


Abbildung 18: Von der Mastverschiebung Mast Nr. 170 betroffene Biotoptypen.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 170 um 53 m in südlicher Richtung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, hier tritt eher eine geringe Entlastung auf, da die Inanspruchnahme der Grünlandbrache reduziert wird. Aufgrund der geänderten Abstände zu den benachbarten Masten reduziert sich die Masthöhe um 1 m (von 70,50 m auf 69,50 m). Die Höhe des Mastes Nr. 169 reduziert sich ebenfalls von 69,50 auf 66,50 m. Die aktualisierte Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist beigefügt (s. Anlage 14.7.2). Der Schutzstreifen verlagert sich in östlicher Richtung und es wird eine Fläche von 4.515 m² erstmalig beansprucht. Im Gegenzug kann eine Fläche von 5.619 m² auf der gegenüberliegenden Seite entlastet werden. Die Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des Gehölzstreifens entlang der A1 verlagert sich dementsprechend und reduziert sich von 476 m² auf 390 m². Die Achse der Freileitung rückt zukünftig näher an die Bebauung von Dorf heran. Im Vergleich zum Abstand zur Ortslage Dorf im Bereich des vorherigen Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 169 bis 168 von minimal ca. 76 m ergeben sich hier weiterhin deutlich größere Abstände von minimal ca. 100 m. Eine zusätzliche erhebliche Neubelastung des Siedlungsbereiches durch das Heranrücken der Leitung kann unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, wie z. B. der vierspurigen Autobahn, vernachlässigt werden. Neue oder zusätzliche Betroffenheiten sowie umweltfachliche Nachteile entstehen durch diese Änderung nicht.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Maststandortes und des Schutzstreifens nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.3. Technische Änderungen

3.3.1. Maste 116, 117, 132, 133, 138, 141 und Maste 134, 140, 142

Beschreibung:

Die Maste Nr. 116, 117, 132, 133, 138 und 141 sind in der beantragten Planung als Tragmaste vorgesehen und sollen zu Abspannmasten umgeplant werden. Weiterhin werden die Tragmaste Nr. 134, 140 und 142 anstatt mit V-Ketten mit Hängeketten geplant.

Begründung:

Die Umplanung der erstgenannten sechs Maste von einem Trag- zu einem Abspannmast erfolgt aufgrund unzulässiger Belastungen der Tragketten im ausgeschwungenen Zustand der Leiterseile und bei bestimmten Lastfällen im Zusammenhang mit den großen Feldlängen (ca. 600-960 m). Auch die technische Änderung der Tragmaste Nr. 134, 140 und 142, weg von einer V-Kette und hin zu einer Hängekette, muss aufgrund erhöhter Kettenbelastungen erfolgen.

Auswirkungen:

Als Folge können die Höhen der erstgenannten sechs Maste reduziert werden (siehe UVP-Bericht), Mast Nr. 116 bleibt insgesamt unter 100 m Bauwerkshöhe. Für die beantragten Tragmasten Nr. 116, 117, 132, 133, 138 und 141 war eine Ausrüstung mit V-Ketten vorgesehen, die mit der Umplanung auf einen Abspannmast entfällt. Hinsichtlich der oben

beschriebenen Änderung an Masten Nr. 134, 140 und 142 bleibt in Zusammenhang mit der Ausprägung der benachbarten Maste als Abspannmaste der Schutzstreifen sowie der Abstand zur Nachbarleitung unverändert. Die Maststandorte und Arbeitsflächen verbleiben auf den bisherigen Flurstücken. Die leichte Änderung der Leitungsachse führt nicht zu weiteren Neu- und Mehrbetroffenheiten.

UVP-Bericht

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

Da es zu keinen Änderungen beim Standort der Masten sowie bei den Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen kommt, sondern nur Veränderungen beim Masttyp auftreten, wird auf Plandarstellungen verzichtet. Aufgrund des Wechsels vom Trag- zum Winkelmast reduziert sich die Höhe der Maste wie folgt:

Nr. 116 um 11 m (von 105,50 m auf 94,50 m)

Nr. 117 um 5 m (von 93,50 m auf 88,50 m)

Nr. 132 um 8 m (von 95,50 m auf 87,50 m)

Nr. 133 um 3 m (von 93,50 m auf 90,50 m)

Nr. 138 um 8 m (von 89,50 m auf 81,50 m)

Nr. 139 um 1 m (von 88,50 m auf 87,50 m)

Nr. 141 um 3 m (von 81,50 m auf 78,50 m)

Durch die Reduzierung der Masthöhen aufgrund des Wechsels von einem Trag- zu einem Abspannmast um insgesamt 39 m ergibt sich eine Entlastung des Landschaftsbildes. Insbesondere die Reduzierung des Mastes Nr. 116 von 105,50 m auf 94,50 m im Nahbereich der Ortsgemeinde Dohr wird sich positiv auswirken. Die aktualisierte Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist beigelegt (s. Anlage 14.7.2).

Die Änderung der Seilaufhängung an den Masten Nr. 134, 140 und 142 von V-Kette zu Hängekette führt zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt, da sich die Masthöhen, Traversenbreiten und Schutzstreifen wie auch die baubedingten Auswirkungen bei Errichtung der Maste nicht ändern.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Mastart nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.3.2. Mast 145

Beschreibung:

Der Masttyp des Mastes Nr. 145 soll von einem Winkel-Abspannmast in einen Winkel-Endmast geändert werden (siehe Anlage 4.1).

Begründung:

Am Mast Nr. 145 erfolgt die Anbindung an ein Freileitungsprovisorium. Der Mast muss während der Bauzeit deshalb verschiedene einseitige Lasten und Züge aufnehmen können. Eine Alternative wäre, den Mast zu verankern, was aber eine große Flächeninanspruchnahme über einen langen Zeitraum zur Folge hätte. Weiterhin ist der geplante Maststandort direkt an einer Straße mit Gehölzbestand, was eine Verankerung wiederum erschwert. Eine Änderung vom Typ WA1 zum Typ WA2WE wäre deshalb hier die eingriffsmindernde und auch kostengünstigere Lösung.

Auswirkungen:

Aufgrund der Mastgeometrie des Winkel-Endmastes sind die Traversen um ca. 2 m länger. Um bei den verlängerten Traversen den Blitzschutz zu gewährleisten, muss die Mastspitze um einen Meter verlängert werden. Dies hat zur Folge, dass sich die gesamte Höhe von Mast Nr. 145 von 57,5 m um einen Meter auf 58,5 m erhöht. Das Fundament ändert sich von einem Einfach- zu einem Zwillingsbohrpfahl.

UVP-Bericht**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Der Mast Nr. 145 steht außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG, nördlich der Zone III des Wasserschutzgebietes Kinderbeuern-Bengel-Kinheim Nr. 116 sowie nördlich einer Altlastenverdachtsfläche auf einer Weide. Südlich des Mastes verläuft ein landwirtschaftlicher Weg mit Gebüsch.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

Da es zu keinen Änderungen beim Standort des Mastes sowie bei den Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen kommt, sondern nur Veränderungen beim Masttyp auftreten, wird auf Plandarstellungen verzichtet. Aufgrund des Wechsels vom Winkelabspann zu einem Winkelendmast erhöht sich der Mast Nr. 145 um einen Meter. Weiterhin erfolgt eine Änderung der Fundamentierung von einem Einfach- auf einen Zwillingsbohrpfahl.

Hierdurch ergibt sich eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes, welche gemäß den Regelungen der Landeskompensationsverordnung durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu kompensieren ist (s. aktualisierte Anlage 14.7.2). Die Änderung der Fundamentierung wird zu einem geringfügig größeren Eingriff im Boden führen. Die Versiegelungsfläche der oberirdisch sichtbaren Fundamentköpfe wird sich jedoch nicht ändern. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Wasserschutzgebiet bzw. in der Altlastenverdachtsfläche erfolgt durch die Änderung des Masttyps nicht.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Mastart nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

3.4. Waldschutzstreifen im Bereich Maste Nr. 126 – 127

Beschreibung:

Der beantragte Waldschutzstreifen im Bereich der Maste Nr. 126 und Nr. 127 weist eine Schutzstreifenbreite von 60 m, 30 m beidseitig der Leitungsachse, auf. Geplant ist eine Aufweitung des Schutzstreifens in einem Waldbereich auf 40 m südlich des Mastes Nr. 126. Die Aufweitung beträgt 10 m auf der östlichen Seite zur Leitungsachse, sodass der Schutzstreifen in diesem Bereich insgesamt 70 m beträgt. Die nachträgliche Berücksichtigung der Baumfallkurve ist anhand des folgenden Planausschnitts ersichtlich.

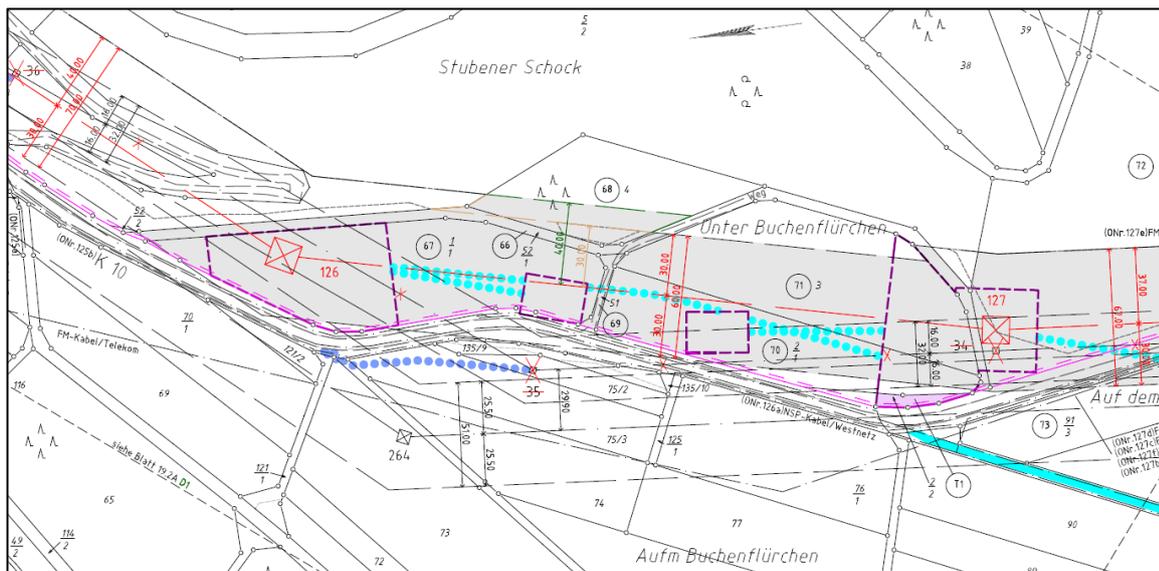


Abbildung 19: Lageplanausschnitt der Waldschutzstreifenausweitung zwischen den Masten Nr. 126 und Nr. 127.

Begründung:

Der Waldschutzstreifen muss im Bereich zwischen den Masten Nr. 126 und Nr. 127 aufgeweitet werden, da der beantragte Schutzstreifen die Baumfallkurve nicht ausreichend berücksichtigt. Um die Leitungssicherheit bei einer prognostizierten Endwuchshöhe von 35 m zu gewährleisten, muss auf der östlichen Seite zur Leitungsachse eine Aufweitung um 10 m erfolgen.

Auswirkungen:

Aus der Aufweitung des Schutzstreifens ergibt sich eine zusätzliche Wuchshöhenbeschränkung für eine Fläche von ca. 902 m². Davon wird die Wuchshöhe auf einer Teilfläche von 101 m² auf 15 m bis 25 m beschränkt. Für die restliche Teilfläche von 801 m² gilt eine Wuchshöhenbeschränkung auf 25 m bis 30 m. Holzentnahmen sind aktuell nicht erforderlich.

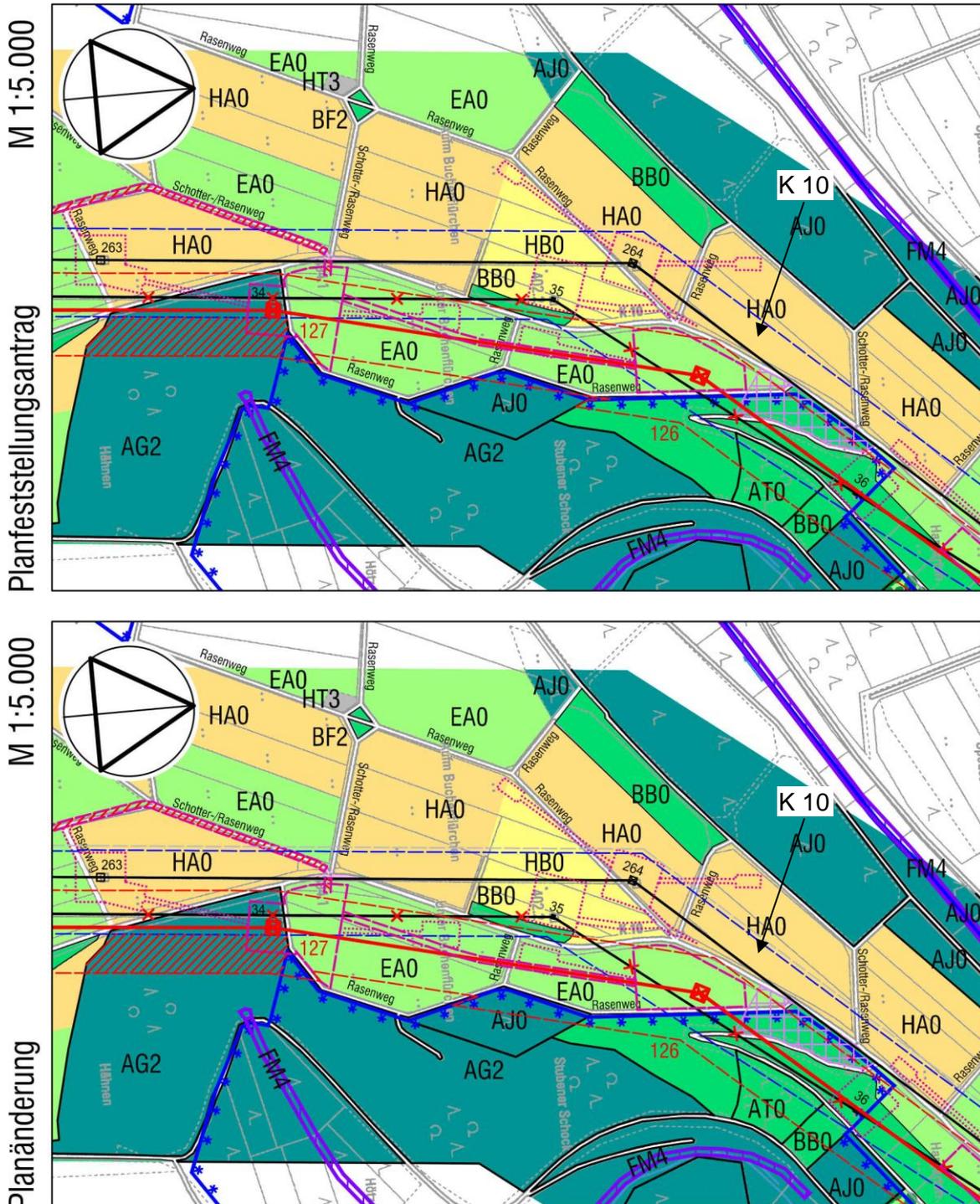
UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Die Leitungsachse verläuft im Bereich von Grünlandflächen und am östlichen Rand des Schutzstreifens sind Gebüsch- und Waldflächen zu verzeichnen. Gemäß der beantragten Planung sind die dort im Schutzstreifen befindlichen Gehölzflächen aufgrund der topogra-

phisch günstigen Lage nicht von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Die Gehölzflächen liegen innerhalb der Natura 2000-Gebiete "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" (DE-5908-302) und "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" (DE-5908-401).

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:



Durch die Verbreiterung des beantragten Schutzstreifens um 993 m² ergeben sich zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen entlang eines Waldrandes auf einer Fläche von insgesamt ca. 902 m². Hierdurch wird die Endwuchshöhe auf einer Teilfläche von ca. 101 m² auf eine Höhe von 15 bis 25 m und auf einer Fläche von ca. 801 m² auf eine Höhe von 25 bis 35 m begrenzt. Auf der restlichen Fläche von 91 m² ergeben sich keine Wuchshöhenbeschränkungen. Im Spannfeld davor (Mast Nr. 125 bis 126), welches die vorgenannten Natura 2000-Gebiete auf ganzer Breite überspannt, wurde ein ausreichend breiter Schutzstreifen beantragt. Aufgrund der topographisch günstigen Lage der Maste ist hier mit den geplanten Masthöhen eine Endwuchshöhe von 35 m innerhalb des Schutzstreifens in den Natura 2000-Gebieten gewährleistet.

Die vom verbreiterten Schutzstreifen beanspruchten Flächen liegen im Übergangsbereich von Grünland zu einem mit Fichten bewachsenen, nicht gestuftem Waldrand. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzstreifenerweiterung sind keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf den Wald bzw. die Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Vielmehr kann sich hier ein gestufter Waldrand mit heimischen Gehölzen in den Natura 2000-Gebieten entwickeln. Von daher wird hier von den Vorgaben für die Planung in Waldbereichen auf dem gesamten Leitungsabschnitt vom Pkt. Pillig bis zur UA Wengerohr innerhalb von FFH-Gebieten abgewichen und der folgende Planungsgrundsatz wird in diesem Spannfeld ausnahmsweise nicht berücksichtigt:

"In den Bereichen der Schutzstreifenerweiterung kann die heimische Vegetation sich bis zu ihrer maximalen Endwuchshöhe von 35 m frei entwickeln."

Die Eingriffe in den Natura 2000-Gebieten sind nicht vermeidbar, da eine Verschiebung des Mastes Nr. 126 in südwestlicher Richtung zum Mast Nr. 264 der Bl. 2409 aufgrund der engen Parallelführung der beiden Freileitungen und der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 10 zwischen Beuren und Beurenermühle (Bad Bertrich) nicht möglich ist. Daher handelt es sich bei dem Achsverlauf der Freileitung und den Standorten der Maste Nr. 126 und 127 um die technisch einzig vernünftige Planung. Um eine Endwuchshöhe von 35 m in den Natura 2000-Gebieten zu gewährleisten, müssten die Maste auf 81,5 m anstatt 63,5 m (Mast Nr. 126) und 78,5 m anstatt 60,5 m (Mast Nr. 127) erhöht werden. Eine Erhöhung der beiden Maste um 18 m erscheint im Hinblick auf eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Umfeld der Ortsgemeinde Beuren (Entfernung bis zum ersten Wohnhaus ca. 375 m) nicht angemessen. Von daher wird die Ausweisung des verbreiterten Schutzstreifens in Verbindung mit einer Wuchshöhenbeschränkung favorisiert.

Im Rahmen einer von der Vorhabenträgerin zusätzlich beantragten 2. Planänderung kommt es zu einer Verschmälerung des vorhandenen Schutzstreifens der Bl. 2409 über eine Länge von ca. 35 km vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melchhof aufgrund des Umbaus der Leitung von der Spannungsebene 220 kV auf 110 kV. Im Rahmen der Anpassung des Schutzstreifens kommt es hier auf einer Fläche von ca. 9,8 ha zu einer Aufhebung von Wuchshöhenbeschränkungen im Wald. Hiervon profitieren auf größerer Länge auch Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG. Somit werden die zuvor beschriebenen Eingriffe durch die zusätzliche Beanspruchung des Waldes der 1. Planänderung überkompensiert. Sollte die 2. Planänderung nicht genehmigt werden, so sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff der 1. Planänderung erforderlich, welche dann von der Vorhabenträgerin zeitnah nachgereicht werden.

Aufgrund der Beeinträchtigung eines nicht standortgerechten Fichtenwaldes und der Geringfügigkeit der zusätzlichen Eingriffe kommt es somit zu keinen zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete, da die Wuchshöhenbeschränkungen nicht zu einer Veränderung der hier geschützten Lebensraumtypen bzw. des Lebensraumpotentials der geschützten Arten führen. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann somit ausgeschlossen werden.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Leitungsschutzstreifens nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn die 2. Planänderung mit der Reduzierung der Schutzstreifen nicht genehmigt werden sollte, da der relativ geringe Eingriff durch die 1. Planänderung auf einer Fläche von 902 m² ohne größere Schwierigkeiten kompensiert werden kann.

3.5. Freileitungsprovisorium Mast 176

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 176 befindet sich in einem Abstand von ca. 46 m zur nördlich verlaufenden Bundesstraße B 50. Westlich des Maststandortes verläuft die Bundesautobahn A1 in einem Abstand von ca. 109 m. Der Maststandort wurde so gewählt, dass die Wechselwirkungen zu benachbarten Strukturen möglichst gering sind. Zur B 50 im Norden muss nach Vorgabe des LBM ein Mindestabstand von ca. 30 m eingehalten werden, um einen späteren Ausbau der Anschlussstelle nicht zu behindern. Ein Standort weiter östlich hätte zur Folge, dass in den Gehölzbestand in Richtung Sterenbach-See eingegriffen werden müsste. Weiterhin käme es zu einer Längsüberspannung der Autobahnauffahrt, wodurch diese bei sämtlichen Seilarbeiten gesperrt werden müsste, da die Errichtung eines Gerüsts nicht möglich wäre. In Richtung Süden fällt das Gelände ab. Hinzu kommen noch kreuzende Versorgungsleitungen, sodass bei einem Maststandort südlich des Wohngrundstückes die Feldlänge nach Norden sehr lang wird (über 500 m), was eine enorme Masterrhöhung zur Folge hätte. Ein Standort weiter im Westen würde eine Annäherung an das Wohngebäude nach sich ziehen. Somit wurde der Mast Nr. 176 der Bl. 4225 standortgleich auf den Bestandsmast Nr. 4 der Bl. 0881 geplant.

Für die Errichtung des Mastes Nr. 176 soll deshalb ein Auflastprovisorium geplant werden, um die Stromübertragung der Bestandsleitung auch während der Durchführung der Baumaßnahme aufrechterhalten zu können. Der Provisoriumsstandort sowie die dazugehörige Arbeitsfläche ist innerhalb der Arbeitsfläche des Mastes Nr. 176 geplant. Das Provisorium wird im Abstand von ca. 22 m zur B 50 und 125 m zur A 1 aufgestellt. Im folgenden Lageplanausschnitt ist das geplante Provisorium in pink dargestellt.

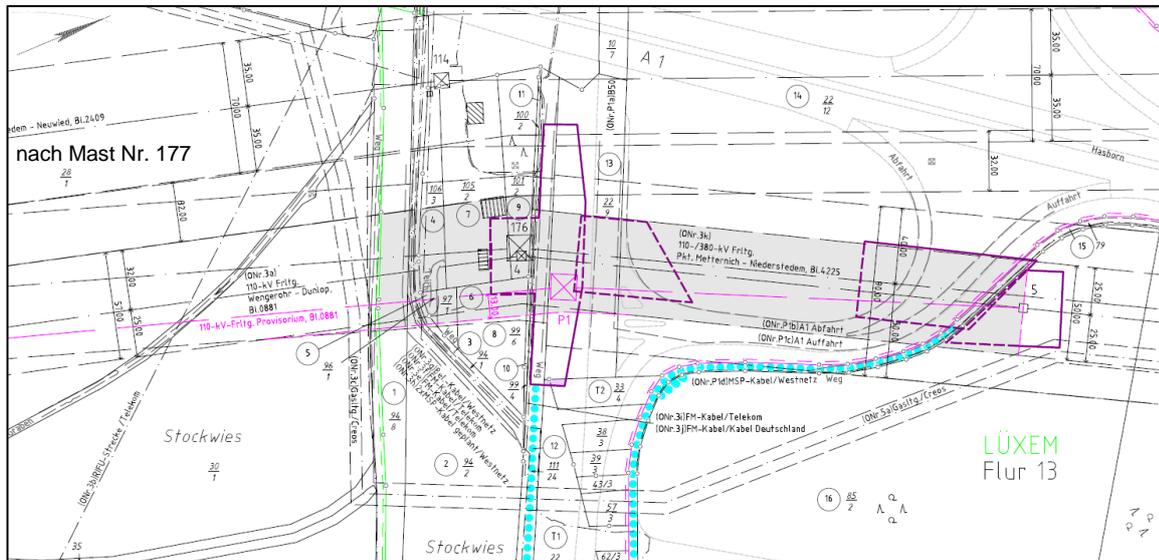


Abbildung 21: Lageplanausschnitt des Auflastprovisoriums für Mast Nr. 176.

Begründung:

Eine Freischaltung beider, auf dem Bestandsmast Nr. 4 der Bl. 0881 befindlichen 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH ist aus Gründen der Netzstabilität und damit der Versorgungssicherheit nicht möglich. Eine sonst übliche Baueinsatzkabellösung kommt aufgrund der Kreuzungssituation mit der Autobahn und der Bundesstraße nicht in Betracht.

Für die Errichtung des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 ist somit ein Auflastprovisorium erforderlich. Der Standort wurde so gewählt, dass die vorhandenen Leiterseile eines 110-kV-Stromkreises übernommen werden können. Da es sich beim anschließenden Mast Nr. 5 der Bl. 0881 um einen Tragmast handelt, muss der Leitungswinkel aus statischen Gründen hier möglichst gering bleiben, was die Wahl des Standortes weiter einschränkt.

Auswirkungen:

Als Folge wird ein neuer Provisoriumsstandort und die Verschwenkung der Leiterseile eines 110-kV-Stromkreises notwendig. Daraus ergeben sich neue und erweiterte temporäre Betroffenheiten durch die Überspannungen und den temporären Schutzstreifen. Eine weitere Flächeninanspruchnahme kann ggf. durch Seilzugflächen erforderlich werden. Der Provisoriumsstandort und alle dazugehörigen Arbeitsflächen liegen jedoch innerhalb der bereits beantragten Arbeitsfläche des Mastes Nr. 176 und lösen damit keine weiteren Betroffenheiten aus.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Das beantragte Freileitungsprovisorium P1 am Mast Nr. 176 soll auf einer Fettwiese zwischen einer Zufahrtsstraße zu einem Wohngebäude und der B 50 aufgestellt werden. Wie zuvor erläutert ist die Fläche schon im Antrag als Arbeitsfläche für die Errichtung des beantragten Mastes Nr. 176 dargestellt.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

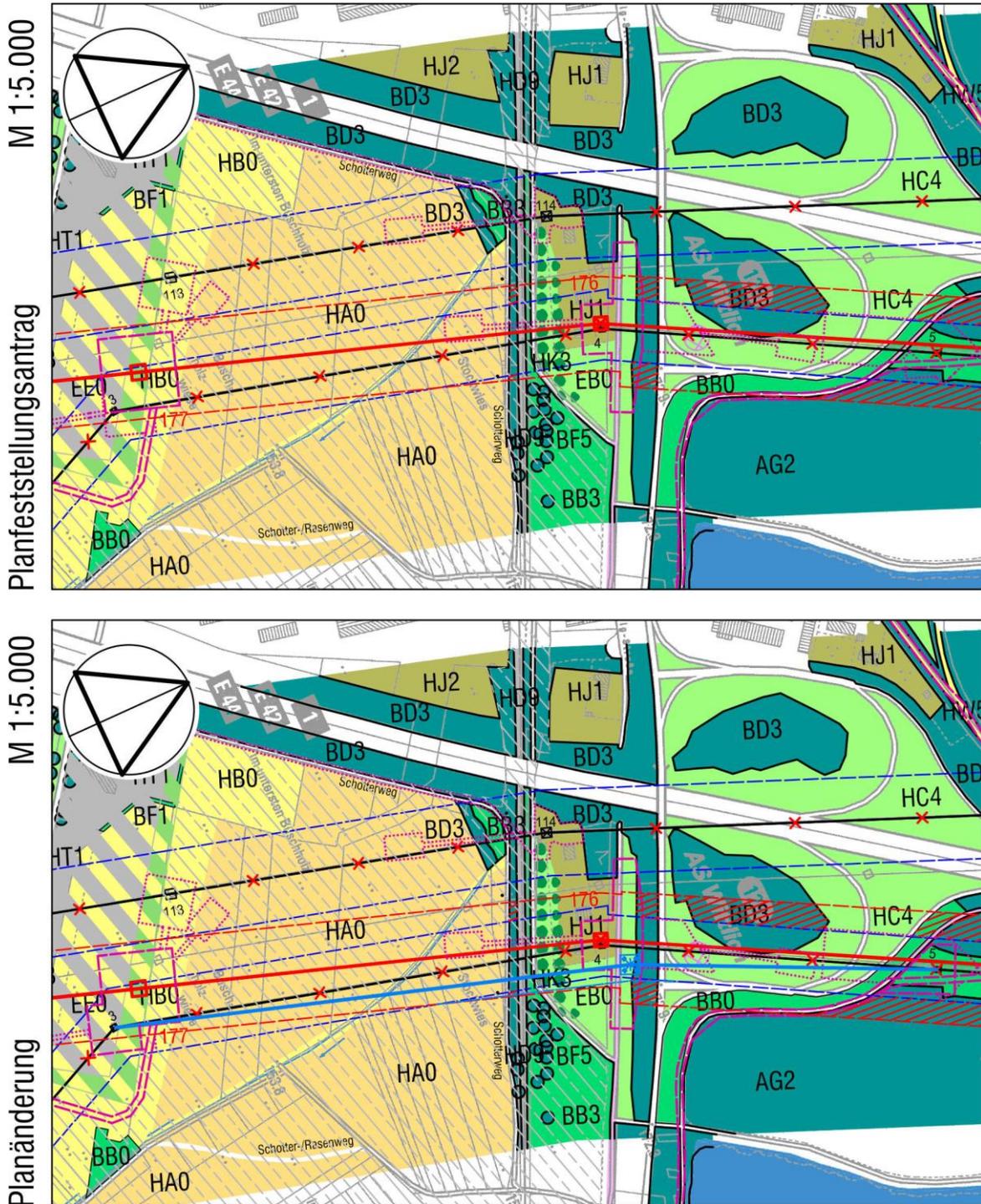


Abbildung 22: Von dem Auflastprovisorium für Mast Nr. 176 betroffene Biotoptypen.

Durch die temporäre Aufstellung des Provisoriumsmastes P1 innerhalb der Arbeitsfläche am beantragten Mast Nr. 176 ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da eine stark vorbelastete Fläche lediglich über einen längeren Zeitraum beansprucht wird. Die geplante Leitungsführung zwischen den Masten Nr. 3 der Bl. 0881, P1, Nr. 5 der Bl. 0881 führen zu keinen relevanten zusätzlichen Überspannungen außerhalb der vorhandenen Schutzstreifen. Nur im Abschnitt zwischen dem Mast Nr. 3 und P1 wird eine kleine Fläche (ca. 553 m²) neu überspannt, welche aber innerhalb des bereits beantragten Schutzstreifens der Bl. 4225 liegt. Zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen sind demnach nicht erforderlich. Eine Überspannung von Wohngebäuden durch das Provisorium kann ausgeschlossen werden. Neu- oder Mehrbetroffenheiten sowie umweltfachliche Nachteile entstehen durch diese Änderung nicht.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Einplanung des Provisoriums nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.

4. Immissionen

Mit den im Kapitel 3.1 – 3.4 beschriebenen Maßnahmen dieses Planänderungsantrags (Schutzstreifenausweitung, Mastverschiebungen, technische Änderungen von Masten, die Aufweitung eines Waldschutzstreifens) sind keine Verschlechterungen in Hinblick auf die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) verbunden.

Weder in den Bereichen der geplanten Mastverschiebungen (Mast Nr. 90, 91, 115, 118, 119, 120, 149, 150 und 170) noch in den Bereichen der neu geplanten Abspannmasten anstelle von Tragmasten, und der damit einhergehenden verringerten Masthöhen, sind maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV vorhanden. Auch finden sich im näheren Umfeld keine Wohnnutzungen die hinsichtlich der TA Lärm zu prüfen wären. Auch für den im zu ändernden Spannungsfeld Mast Nr. 91 – Mast Nr. 92 im Geräuschgutachten betrachteten Campingplatz (IO 4) ergeben sich keine Änderungen durch die Verschiebung von Mast Nr. 91. Dies kann auch in der kartografischen Darstellung in den geänderten Karten Anlage 10.8 Blatt 4 bis Blatt 13 nachvollzogen werden.

Das zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit unter Kapitel 3.5 beschriebene Freileitungsprovisorium für einen 110-kV-Stromkreis überspannt im Randbereich hingegen temporär einen maßgebenden Immissionsort (Garten eines Wohngrundstücks). Die sich hierdurch ergebenden 50-Hz-Felder von maximal 0,1 kV/m für das elektrische Feld und maximal 0,81 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte sind im Bereich des maßgebenden Immissionsortes in ein Meter Höhe über dem Erdboden berechnet. Für diese neue Situation wurde dementsprechend ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV erstellt und als Anlage 10.9 beigefügt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder und Geräusche von Freileitungen sicher eingehalten werden.